

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Was wird geprüft und wie wird entschieden?

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen vorliegen und ggf. ein Erörterungstermin stattgefunden hat, nimmt die Genehmigungsbehörde die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte vor. Alle für das Projekt sprechenden Argumente werden den Argumenten, die gegen den z. B. beabsichtigten Flugplatzausbau sprechen, gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen, d.h. es wird festgestellt, welche Belange überwiegen.

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht daher kein Rechtsanspruch.

Nicht Gegenstand der Genehmigung sind **Flugverfahren** (Flugrouten) für den an- und abfliegenden Verkehr. Diese können aufgrund der vorhandenen Luftraumstruktur von dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zur Sicherheit des Luftverkehrs festgelegt werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe www.rp-darmstadt.hessen.de
Planung und Verkehr > Verkehr > Luftverkehr

Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt ist das Dezernat III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr für die Genehmigung von Flugplätzen zuständig.

Ihre Ansprechpartner:

Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Darmstadt,
Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach

Thomas Glock

Telefon: 06151 12 6010
thomas.glock@rpda.hessen.de

Landkreise: Odenwaldkreis, Bergstraße, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis,
Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis

Frank Feldmann

Telefon: 06151 12 6011
frank.feldmann@rpda.hessen.de



Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Mai 2012

Bilder: Regierungspräsidium Darmstadt, Deutsche Flugsicherung GmbH,
Erich Westendarp, Makrodepecher, Pixelio.de

Regierungspräsidium
Darmstadt



Die Zulassung komplexer Vorhaben



Die Genehmigung von Flugplätzen nach dem
Luftverkehrsgesetz

Die Genehmigung von Flugplätzen nach dem Luftverkehrsgesetz

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wieso wird ein Genehmigungsverfahren für Flugplätze durchgeführt?

Luftfahrzeuge sind auf einen sicheren Start- und Landeplatz angewiesen. Daher dürfen diese in der Regel nur zwischen für sie nach dem Luftverkehrsrecht zugelassenen Flugplätzen verkehren (sog. **Flugplatzzwang**).



Die Flugplatzgenehmigung gewährleistet für Besatzung und Luftfahrzeug sowie für unbeteiligte Dritte einen hohen **Sicherheitsstandard** nach internationalen Maßstäben.

Zudem sind der Schutz der Bevölkerung vor **Fluglärm** und die Auswirkungen auf **Natur und Landschaft** ein wichtiger Belang im Genehmigungsverfahren. Man unterscheidet zwischen Segelfluggeländen, Landeplätzen und Flughäfen. Für Landeplätze und Flughäfen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wird üblicherweise zusätzlich ein sog. **Bauschutzbereich** eingerichtet, in dem Baubeschränkungen wie z.B. max. Bauhöhen oder die Kennzeichnung von Hindernissen festgelegt werden können.

Wie läuft das Verfahren ab?

Das eigentliche Verfahren beginnt mit der Vorlage des Antrages und der Planunterlagen bei der Genehmigungsbehörde. Das Regierungspräsidium Darmstadt (RP) ist für alle Flugplätze im Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Verkehrsflughafens Frankfurt Main die zuständige Genehmigungsbehörde. Für diesen ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWWL) die zuständige Planfeststellungs- und Aufsichtsbehörde.

Bei umfangreichen und komplexen Verfahren kann bei Bedarf mit dem Antragsteller ein Vorgespräch geführt werden, bei dem der Umfang der erforderlichen Planunterlagen festgelegt wird. Sobald ein Antrag vorliegt und die Unterlagen vollständig sind, beteiligt das RP alle Behörden, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden und fordert die Flugsicherungsorganisation zur Stellungnahme auf. Zudem werden die Träger öffentlicher Belange (z. B. Versorgungsunternehmen, Naturschutzverbände etc.) zum Vorhaben angehört. Soll ein **Bauschutzbereich** eingerichtet werden, ist für die Anlage des Flugplatzes ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Bei der **Planfeststellung** sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und **privaten Belange** einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Plangenehmigung kommt u.a. nur dann in Betracht, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen ihr Einverständnis zur Inanspruchnahme ihres Eigentums oder Rechtes erteilt haben.

Wenn alle Stellungnahmen und ggf. die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, entscheidet das RP über den Antrag.

Wie kann ich mich als Bürgerin oder Bürger am Verfahren beteiligen?

Nur wenn die Art des Flugplatzes ein Planfeststellungsverfahren erfordert, erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die **Bekanntmachung und Auslegung** der Planunterlagen in den Gemeinden und Städten, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Die Kommunen sind verpflichtet, die Auslegung ortsüblich bekanntzumachen und die Antragsunterlagen für einen Monat lang zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Jetzt haben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung die Möglichkeit, **Einwendungen** gegen das Vorhaben vorzubringen.

In der Regel findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ein **Erörterungstermin** statt. In diesem haben die Einwender und die beteiligten Behörden die Gelegenheit, ihre Bedenken noch einmal direkt mit dem Antragsteller zu diskutieren.

